



		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>03-15 0309/2010/1</b>	<b>12.01.2011</b>

Betreff

Erhebung von Nutzungsentgelten für die städtischen Turnhallen

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2010
Rat	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt die in der Vorlage näher bezeichnete Änderung der Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003 ebenso zu beschließen wie den Erlass einer Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein.

### **Sachdarstellung :**

Im Zuge der freiwilligen Haushaltskonsolidierung der Stadt ist es u.a. erforderlich, Entgelte für die Nutzung der städtischen Turnhallen zu erheben um die Einnahmesituation der Stadt nachhaltig zu verbessern. Hierzu hat es eine entsprechende Feststellung im Prüfungsbericht im Zuge der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben.

Die Berechnungen zu den Kosten der einzelnen Sporthallen ergaben, dass neben den Grundkosten (Abschreibung, Verzinsung, Unterhaltungskosten) Betriebskosten von durchschnittlich 22 €/Stunde anfallen. Diese Kosten sind auf die Gesamtnutzungszeit (schulische und außerschulische Nutzung) berechnet worden. In diesen Betriebskosten sind Sach- und Personalkosten enthalten. Hierzu gehören u.a. Schornsteinfegergebühren, Versicherungsbeiträge, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Reinigung.

Keine Berücksichtigung bei der Berechnung der vorgenannten Kosten finden die sogenannten Steuerungskosten, die innerhalb der Verwaltung anfallen.

Die vorgenannten Grundkosten sollen nicht Bestandteil der künftigen Hallennutzungsentgelte werden, da diese ohnehin anfallen. Bei den Betriebskosten ist lediglich eine anteilige Beteiligung der Nutzer vorgesehen. Hier sollen von den bisher von Hallennutzungsgebühren befreiten Nutzern 10,00 €/Stunde und von den Nutzern, die bereits heute zahlungspflichtig sind, 20,00 €/Stunde erhoben werden.

Bei der Einführung von Nutzungsentgelten sollen die Übungsstunden die durch den Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen der Vereine anfallen, unberührt bleiben. Damit soll auch weiter die Sportförderung im Nachwuchsbereich der Stadt gestützt werden.

Die städtischen Schulturnhallen werden derzeit bis 20.00 Uhr wöchentlich 263 Stunden und nach 20.00 Uhr 124,5 Stunden wöchentlich außerschulisch genutzt. Daraus ergibt sich eine Jahresnutzung von 20.520 Stunden in der Zeit bis 20.00 Uhr und 4.980 Stunden in der Zeit nach 20.00 Uhr. Davon ausgehend, dass die Zeiten nach 20 Uhr von Erwachsenen genutzt werden, ergibt sich auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Hallennutzungsgebühren eine Einnahme von 49.800,00 €. Dabei sind die Nutzungen, die eine Nutzungsgebühr von 20,00 € bringen zu vernachlässigen, da es sich hier nur um einige wenige Ausnahmen handelt.

Recherchen der Verwaltung ergaben, dass bereits in anderen Kommunen in der Region Hallennutzungsgebühren erhoben werden. Diese fallen in Dinslaken, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Wesel, Xanten und Goch allerdings unterschiedlich hoch aus.

Eine Grundaussage zu den Nutzungsentgelten ist bislang im § 3 der Benutzungsordnung für die Benutzung von Turnhallen getroffen worden. Die entsprechende Formulierung ist nachstehend dargestellt:

#### **„§ 3 Benutzungsentgelte**

1. Die Inanspruchnahme der Turnhallen, einschließlich der Nebenräume und Einrichtungen ist für den in § 2 Abs. 2, Buchstabe a) - d) genannten Kreis von Benutzern kostenlos.
2. Die Höhe der Nutzungsgebühren für die restlichen Benutzer richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
3. Die vom Stadtsportbund genehmigten Veranstaltungen der gebührenpflichtigen Benutzer sind bargeldlos an die Stadtkasse zu entrichten.“

Aus Sicht der Verwaltung ist es zweckmäßiger, die Festsetzung von Hallennutzungsentgelten in einer eigenen Entgeltordnung zu regeln, die als Anlage 2 der Vorlage beigefügt.

Gleichzeitig ist die vorgenannte Regelung über Benutzungsentgelte in der Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003 neu zu formulieren. Hier soll es künftig heißen:

„§ 3 Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte und deren Höhe richten sich nach der Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein.“

Die Satzungsänderung ist der Vorlage als Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen sowohl die bezeichnete Satzungsänderung als auch die angehängte Entgeltordnung zu beschließen.

**1. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_  
zur Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der  
Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom ..... folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003

**Artikel I**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3 Benutzungsentgelte**

Benutzungsentgelte und deren Höhe richten sich nach der Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein.

**Artikel II**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

## Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom ..... folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Anwendungsbereich

1. Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Emmerich am Rhein betriebenen Turnhallen.
2. Zu den Turnhallen zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

### § 2 Entgelte

1. Für die Benutzung der städtischen Turnhallen erhebt die Stadt Emmerich am Rhein von den Benutzern ein Entgelt.
2. Die Entgeltspflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb.
3. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
4. Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die die Stadt Emmerich am Rhein nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Emmerich am Rhein auf Zahlung des Entgeltes bestehen, wenn die Stadt Emmerich am Rhein nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist.
5. Stehen Turnhallen aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltspflicht für die betroffenen Einheiten.
6. Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.
7. Jugend- und Schulveranstaltungen sind entgeltfrei.

### § 3 Mitwirkungspflicht der Nutzer

1. Zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem jeweiligen Nutzer wird, wie in § 5 näher beschrieben, ein Nutzungsvertrag geschlossen. Dabei teilen die Nutzer bei Abschluss des Nutzungsvertrages der Stadt Emmerich am Rhein über den Stadtsportbund Emmerich mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.

2. Änderungen der Belegung sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.
3. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

#### **§ 4 Zahlungspflicht – Fälligkeit der Zahlung**

1. Die Zahlungspflicht entsteht ab dem 1. Januar 2011.
2. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
4. Das Entgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist jeweils am 01.03. und 01.11. fällig.

#### **§ 5 Benutzungsvertrag**

Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Emmerich am Rhein zum Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016

## Anlage zur Entgeltordnung

### Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

#### **1. Nutzungsentgelte für Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund sind, Volkshochschule und Haus der Familie**

1.1.	Einfachturnhalle	10,00 €/Stunde
1.2.	Zweifachturnhalle	20,00 €/Stunde
1.3.	Dreifachturnhalle	30,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

#### **2. Nutzungsentgelte für sonstige Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und sonstige private Vereinigungen oder nicht organisierte Personengruppen**

2.1.	Einfachturnhalle	20,00 €/Stunde
2.2.	Zweifachturnhalle	40,00 €/Stunde
2.3.	Dreifachturnhalle	60,00 €/Stunde

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

#### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltjahr 2011, Mehreinnahme i. H. v. 49.800 € vorgesehen.  
Haushaltsstelle: neue Produkt-Nr.

#### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Gez.  
Der Vorsitzende